



3. Juni 2020

## **Coronavirus-Epidemie: Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr ab 6. Juni 2020**

Diese Übersicht zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Ausbildungen, Weiterbildungen, Kurse, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr durchgeführt werden dürfen. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erstellt.

### **1. Ausbildungen und Weiterbildungen sowie theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr**

Ausbildungen und Weiterbildungen sowie Prüfungen im Strassenverkehr sind nach [Artikel 5 der COVID-19-Verordnung](#) <sup>1</sup> erlaubt, wenn der Veranstalter ein Schutzkonzept erarbeitet hat und dieses umsetzt (zum Schutzkonzept siehe die [Internetseite des BAG](#)).

Die Anzahl der Teilnehmenden ist nicht mehr durch die Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 beschränkt. Sie richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht (z. B. max. 12 Teilnehmende bei Weiterausbildungskursen für Neulenkende) und dem jeweiligen Schutzkonzept.

#### **1.1. Ausbildungen**

Davon sind namentlich folgende Ausbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern ([Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV](#))
- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen ([Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#))
- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht ([Art. 18 und 40 VZV](#); online-Kurse sind nicht zulässig)
- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende ([Art. 10 VZV](#), online-Kurse sind nicht zulässig)
- G40-Traktorfahrkurse ([Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV](#))
- Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 2 VZV](#))
- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach [Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR](#) und nach [Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#)).
- Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV](#))

#### **1.2. Obligatorische Weiterbildungen**

Davon sind namentlich folgende obligatorischen Weiterbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ([Art. 15a Abs. 2<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes, SVG](#))

<sup>1</sup> In der Fassung vom 27. Mai 2020, [AS 2020 1815](#)



- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises ([Art. 16 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende ([Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV](#))
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ([Art. 22 FV](#))
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen ([Art. 5b](#) und [5f VZV](#))
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 3 VZV](#))

### **1.3. Freiwillige Weiterbildungen**

Davon sind namentlich folgende freiwilligen Weiterbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Nachschulungen (z. B. zur Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer nach [Art. 17 Abs. 1 SVG](#))
- Fahrberatungen
- Schleuderkurse
- EcoDrive-Kurse
- E-Bike-Fahrtraining

### **1.4 Theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr**

Davon sind namentlich folgende theoretischen und praktischen Prüfungen betroffen:

- Prüfung der Basistheorie ([Art. 13](#) und [28 VZV](#))
- Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen ([Art. 21 VZV](#))
- Praktische Führerprüfung ([Art. 22 VZV](#))
- Kontrollfahrten ([Art. 5j Abs. 2](#) und [Art. 29 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, [Art. 25 Abs. 3 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ([Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen ([Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#))
- Prüfung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 19 GGBV](#))

## **2. Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen**

Sämtliche verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen sind erlaubt. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines Schutzkonzepts nach [Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2<sup>2</sup>](#).

---

<sup>2</sup> In der Fassung vom 27. Mai 2020, [AS 2020 1815](#)